



Stadt Stein am Rhein

StR 354.114

**Bereichsvereinbarung  
Kompetenzabgrenzung zwischen  
dem Vorsteher des  
Finanzdepartementes des Kantons  
Schaffhausen und dem  
Polizeireferent der Stadt Stein am  
Rhein**

vom 09.02.2005 / 14.02.2005

## Inhaltsverzeichnis

Grundsatz	3
a) Kriminalpolizeiliche Aufgaben	3
b) Sicherheits-polizeiliche Aufgaben	3
c) Verkehrspolizeiliche Aufgaben	5
d) Strassensignalisation und Markierungen	6
e) Bewirtschaftung des öffentlichen Grundes	6
f) Lärm / Umweltschutz	7
Grossveranstaltungen	7
Vertragsdauer, Änderung und Auflösung	8

Gestützt auf Art. 3 der Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen und dem Stadtrat von Stein am Rhein vom 13. März 2002 über die Zusammenarbeit der Schaffhauser Polizei mit der Stadtpolizei Stein am Rhein (Zusammenarbeitsvereinbarung), treffen die folgende Vereinbarung:

### Art. 1

Grundsatz

In Fällen, die von der Kompetenzabgrenzung nicht erfasst sind oder wenn eine Rücksprache aus zeitlicher Dringlichkeit nicht möglich ist, interveniert die zuerst angesprochene Polizei, sofern sie dazu in der Lage ist. Die Zuständigkeit wird nach dem Ereignis bereinigt.

Während der Anwesenheit beider Korps vollzieht die Schaffhauser Polizei primär die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons. Sie ist zum Vollzug des kommunalen Rechtes ermächtigt.

Unabhängig von der Anwesenheit besteht unter den Polizeibeamten die ständige Informationspflicht über Erkenntnisse, die von polizeilicher Bedeutung für die andere Organisation sind.

Gestützt auf Art. 8 Abs. 3 des Polizeiorganisationsgesetzes wird die Kompetenzabgrenzung zwischen der Schaffhauser Polizei und der Stadtpolizei Stein am Rhein gemäss nachfolgender Tabelle geregelt:

#### a)

Kriminalpolizeiliche Aufgaben

Schaffhauser Polizei	Stadtpolizei Stein am Rhein	Bemerkungen
Kriminalpolizeilichen Aufgaben: Alle.		Ausschliesslich SH Pol (POG Art. 8 Abs. 1 lit. a)

#### b)

Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

Schaffhauser Polizei	Stadtpolizei Stein am Rhein	Bemerkungen
Gesetze / Verordnung des Bundes und des Kantons		
Befundaufnahmen nach ZPO		
Einweisungen bei fürsorglichem Freiheitsentzug / Zuführungen		
Wohnungsausweisungen auf einzelrichterliche Verfügung		

Katastrophenbewältigung		Katastrophen- und Nothilfegesetz
Leumunds- und Einbürgerungsberichte		
Einsatzzentrale		
Notrufe, Alarme- und Aufgebote	Unterstützung der Schaffhauser Polizei bei Ausrücken (gegen Verrechnung)	
Rechtshilfebegehren		
	Zustellung von Zahlungsbefehlen	
Patrouillen- und Kontrolltätigkeit	Patrouillen- und Kontrolltätigkeit zur Durchsetzung des kommunalen Rechtes oder anderweitig delegierten Kompetenzen	
Polizeiverordnung der Stadt Stein am Rhein vom 1.1.2005: Die Schaffhauser Polizei ist subsidiär zur Stadtpolizei zum Vollzug der städtischen Polizeiverordnung ermächtigt.	Polizeiverordnung der Stadt Stein am Rhein vom 1.1.2005	
Vollzug der Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug der Stadt Stein am Rhein vom 1.1.2005	Vollzug Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug der Stadt Stein am Rhein vom 1.1.2005	
Gemeindepolizeiliche Aufgaben: Bei Delikten, die im Zusammenhang mit der Ausübung der eigenen Aufgaben wahrgenommen werden.	Sicherheitspolizeiliche Gemeindeaufgaben: (Kommunales Recht in Ergänzung der Polizeigesetzgebung vom Bund und Kanton):  Unter anderem: Polizeiliche Anhaltung und Zuführung; Belästigung von Personen, wie Anstiftung zu und Austragung von Schlägereien, Ruhestörung; Erregung öffentlichen Ärgernisses, aufdringliches Betteln; Unfug; Feuerwerk; Tierhaltung; Fundbüro; Wirtschaften und Veranstaltungen; Polizeistunde, Schlitteln, Campieren.	

Verkehrspolizeiliche  
Aufgaben

**c)**

<b>Schaffhauser Polizei</b>	<b>Stadtpolizei Stein am Rhein</b>	<b>Bemerkungen</b>
Ruhender Verkehr: Alle Tatbestände nach Ordnungsbussengesetz	Ruhender Verkehr: Alle Tatbestände nach Ordnungsbussengesetz.	POG Art. 10 Abs. 2 lit. c. Keine angeordnete systematische Kontrollen im ruhenden Verkehr durch SH Pol.
Rollender Verkehr: Alles	Rollender Verkehr: OB-Tatbestände gemäss Vereinbarung.	
Ordnungsbussenzentrale	Ordnungsbussenzentrale.	
Geschwindigkeitskontrollen		Stationär und mobil.
Verkehrsunfälle: Alle		Inkl. Nichtgenügen der Meldepflicht, SVG 51
Verkehrsinstruktion in Schulen und bei Organisationen:		
Einzelrichterliche Anzeigen	Einzelrichterliche Anzeigen	Stapo Stein am Rhein: Nur durch vollamtliches Personal (analog Artikel 3 und 7 der Vereinbarung über den Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung)
Velo- und Mofa: Anzeigen, Ausschreibung, Fundrapporte und Verwertung:	Velo- und Mofa: Fundrapporte. Sicherstellungen.	Wenn Delikt vorhanden: SH Pol. Wenn kein Delikt vorhanden Stapo.
Rechtshilfebegehren		
Verkehrslitzentrale		
Verkehrsinformation nach SSV Art. 110/5		
Motor- und Radsportveranstaltungen		Inkl. Bewilligungsverfahren (SVG Art. 52)
Verkehrsunfallstatistik		Automatische Zustellung der Jahres-Verkehrsunfallstatistik an das Polizeireferat. Hinweise auf Problemsituationen im Einzelfalle.
	Nachtparkieren.	
Taxi: Kontrolle ARV		
Schiffahrtspolizei (Fahrverkehr)	Bewirtschaftung Bootsliegplätze	
	Luftfahrt	Bewilligungen für: Fotoflüge; Aussenlandungen

**d)**

Strassensignalisation  
und Markierungen

Die Bewilligungsverfahren richten sich nach: Strassenverkehrsrecht des Bundes (SVG, SSV), kantonalen Gesetzen und Verordnungen, Verträgen und kommunalen Erlassen.

Schaffhauser Polizei	Stadtpolizei	Bemerkungen
	Reklamen und Wahlplakate an Gemeindestrassen.	Gemeindestrassen. Intervention der Schaffhauser Polizei bei Störung der Verkehrssicherheit.
Signalisationen: Anhörung	Bei Gemeindestrassen: Signalisationen und Markierungen; Planung und Ausführung (inkl. Temporäre Signalisationen). Unterhalt.	Projekteingabe an SH Pol gemäss SSV Art. 101 – 105 bzw. kant. Verordnungen und Vereinbarungen.
Verkehrsordnungen und Beschränkungen (Notmassnahmen und Anhörung).	Bei Gemeindestrassen: Verkehrsordnungen und Beschränkungen, Unterhalt	SSV Art. 107 – 110. Anhörung: Projekteingabe an SH Pol gemäss SSV Art. 106/7; Notmassnahmen SH Pol: SVG Art. 3/6.

**e)**

Bewirtschaftung des  
öffentlichen Grundes

Schaffhauser Polizei	Stadtpolizei Stein am Rhein	Bemerkungen
	Baugerüste und Strassenaufbruchbewilligungen; Sicherung von Bodenöffnungen	
	Strassenmusik	
	Veranstaltungen: Polizei- und Lautsprecherbewilligungen. Bei kleineren Veranstaltungen: Verkehrsplanung, Verkehrsregelung, Kontrollen.	Falls verkehrspolizeilicher Ordnungsdienst der SH Pol nötig: Absprache mit SH Pol vor Bewilligungserteilung.
	Vergabe von öffentlichem Grund als gesteigerter Gemeindegebrauch wie Märkte, Boulevardrestaurants, Zirkus, usw. Vermietung Fiskalgrund.	Falls verkehrspolizeilicher Ordnungsdienst der SH Pol nötig: Absprache mit SH Pol vor Bewilligungserteilung.

Lärm /  
Umweltschutz

f)

Schaffhauser Polizei	Stadtpolizei	Bemerkungen
Alarmierung der Polizei, der Wehrdienste, Teile Zivilschutz und Auslösen Zivilschutzsirene		
	Dienstleistungen zugunsten von Amtsstellen der Stadt Stein am Rhein	
Fallwild: Aufgebot Jagdaufseher	Überfahrene Tiere: Entsorgung.	
	Flurpolizei	
	Fundbüro	
	Gelegenheitswirtschaftpatent e	
	Hundesteuer, Hundehaltung	
	Polizeistundekontrolle	SH Pol: Auf Anzeige Dritter (gegen Verrechnung)
	Preisbekanntgabe Verordnung.	
Siegellegung nach aussergewöhnlichen Todesfällen (gegen Verrechnung)		
	Spielautomaten.	
	Vermittlung herrenloser Tiere	
	Wegschaffen von Fahrzeugen oder Gegenständen	

## Art. 2

Grossveranstaltungen

Bei Veranstaltungen, welche verkehrspolizeilichen Ordnungsdienst der Schaffhauser Polizei zur Folge haben oder bei Veranstaltungen, die erhöhte polizeiliche Sicherheitsmassnahmen (z.B. unfriedlicher Ordnungsdienst) erfordern, ist die Bewilligung und der Einsatz frühzeitig mit der Schaffhauser Polizei abzusprechen. Bei Grossveranstaltungen ist die Schaffhauser Polizei abzusprechen. Bei Grossveranstaltungen ist die Schaffhauser Polizei für den Einsatz und die Information der Bevölkerung verantwortlich.

Vertragsdauer,  
Änderung und  
Auflösung

### **Art. 3**

Für Dauer, Änderung und Auflösung dieser Vereinbarung gilt Art. 8 der Vereinbarung betreffend die Zusammenarbeit der Schaffhauser Polizei mit der Stadtpolizei Stein am Rhein.

Schaffhausen, den 14. Februar 2005

#### **FINANZDEPARTEMENT**

Der Vorsteher: sig. H. Albicker, Regierungsrat

Stein am Rhein, den 9. Februar 2005

#### **POLIZEIREFERAT DER STADT STEIN AM RHEIN**

Der Referent: sig. F. Hostettmann, Stadtpräsident